



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

| | |
|---------------------|------------|
| Drucksache | |
| - öffentlich - | |
| DS-497/21-26 | |
| Datum | 24.10.2023 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Magistrat | 31.10.2023 | beschließend |
| Ortsbeirat Königstädten | 23.11.2023 | zur Kenntnis |
| Ortsbeirat Bauschheim | 23.11.2023 | zur Kenntnis |
| Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss | 28.11.2023 | zur Kenntnis |
| Stadtverordnetenversammlung | 14.12.2023 | zur Kenntnis |

Betreff:

**Asylbericht 2022
Bericht des Magistrats zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Asylbericht 2022 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Der vorliegende Bericht zum Thema Asyl dient der Information der Stadtverordnetenversammlung über die Entwicklung der Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen in Rüsselsheim am Main. Zudem wird die Entwicklung der Zuweisungen nach Rüsselsheim erläutert.

B. Beschlusshistorie

DS 225/16 – 21 Asylbericht der Stadt Rüsselsheim am Main 2016/2017

C. Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 3 Abs. 1 LAG sind die Gemeinden und Landkreise verpflichtet, die nach § 1 LAG aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Einschränkung gewährleisten, unterzubringen.

Nach § 2 Abs. 2 LAG weist das Regierungspräsidium Darmstadt die in § 1 LAG genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Die Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss und erfolgt im Benehmen mit diesen.

Die Vereinbarung über die soziale Betreuung von Personen bei Aufnahme und Unterbringung nach § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) im Kreis Groß-Gerau, Stadtgebiet Rüsselsheim am Main, aus dem Jahr 2015 definiert in § 2 Abs. 1 den Personenkreis, für deren soziale Betreuung sich die Stadt gegenüber dem Kreis Groß-Gerau verpflichtet hat. Darunter fällt der in § 1 des LAG genannte Personenkreis, der in der Stadt untergebracht ist und für welchen der Kreis Kostenerstattungen und Integrationsgelder nach § 7 LAG erhält. Genannte Landesmittel sowie zusätzliche Mittel aus der Kreisumlage werden gemäß Kreistagsbeschluss (DS VIII/427) jährlich als Zuwendung an die Kreiskommunen ausgezahlt.

Die Vereinbarung über die Unterbringung von Personen nach dem LAG im Kreis Groß-Gerau, Stadtgebiet Rüsselsheim, regelt in § 4 die Übernahme der städtischen Unterbringungsaufwendungen durch den Kreis. Diese umfassen jegliche Miet- und Betriebskosten sowie jegliche Aufwendungen für die Instandhaltung und Ausstattung der Unterkünfte nach den Standards des Kreises.

D. Problem

Der zuletzt vorgelegte Jahresbericht der damaligen Stabsstelle Asyl bezog sich auf die Berichtsjahre 2016/2017. Seit dem wurde zum Thema Asyl kein Bericht mehr vorgelegt.

E. Lösung

Um die Information der Stadtverordneten gemäß des Ziels unter Punkt A sicherzustellen, wird ein Berichtswesen im zweijährigen Rhythmus eingeführt.

Um den damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wurde die Berichtstruktur gegenüber den Berichtsjahren 2016/2017 deutlich vereinfacht und für die folgenden Jahre standardisiert. Dies ermöglicht zudem eine bessere Vergleichbarkeit der Situation zwischen den Berichtsjahren.

F. Zusammenfassung

Der hier vorliegende Bericht bezieht sich auf das Berichtsjahr 2022, im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen und Schwerpunktthemen im Berichtsjahr zusammengefasst:

Die Zuweisungen von Geflüchteten haben sich im Berichtsjahr vor allem durch den Angriffskrieg auf die Ukraine um den Faktor 9 gegenüber dem Jahr 2021 erhöht. Auch die Zuweisungen von Geflüchteten aus anderen Ländern haben zugenommen (Faktor 3,3). Insgesamt wurden 787 Menschen nach Rüsselsheim zugewiesen, davon 58% aus der Ukraine.

Insgesamt lebten in Rüsselsheim zum Stichtag 31.12.2022 1.612 Geflüchtete. Jene aus der Ukraine stellten die zahlenmäßig größte Gruppe (33%), gefolgt von Menschen aus Afghanistan (16%) und Syrien (12%).

Menschen aus der Ukraine erhalten einen Schutzstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die Anerkennungsquote liegt bei nahezu hundert Prozent. Bei den Menschen aus den anderen Herkunftsländern lag die Quote der anerkannten Geflüchteten bei rund 41%.

Die Stadt verfügte zum genannten Stichtag über 854 Unterbringungsplätze. Um die insgesamt 1056 aufzunehmenden Menschen im Jahr 2022 unterzubringen, wären die städtischen Aufnahmekapazitäten nicht ausreichend gewesen. Daher mietete der Kreis im gesamten Kreisgebiet weitere Unterbringungskapazitäten an. In Rüsselsheim am Main sechs große Unterkünfte mit einer Kapazität von insgesamt 406 Plätzen sowie 60 kleine Objekte, meist einzelne Wohnungen), mit einer Kapazität von insgesamt 247 Plätzen.

Die städtischen Unterkünfte waren zum Stichtag nahezu vollständig belegt, von 854 Plätzen insgesamt waren nur noch 48 Plätze belegbar frei. Die größeren Kreisunterkünfte waren zu 55% belegt.

Die Geschlechterverteilung differierte zwischen Geflüchteten aus der Ukraine und jenen aus den übrigen Herkunftsländern. Geflüchtete aus der Ukraine waren zu 55 % weiblich, jene aus den anderen Herkunftsländern zu 36 %. Das Geschlechterverhältnis differiert insbesondere in den Altersgruppen zwischen 18 – 60 Jahren. In diesem Altersspektrum ist Männern aus der Ukraine mit Verweis auf die Wehrpflicht die Ausreise untersagt.

Die Personalausstattung der Sozialarbeit in der Geflüchtetenbetreuung konnte dem plötzlichen Anstieg der Zuweisungen nicht standhalten. Die Betreuungsstruktur musste daher fortwährend angepasst werden. Die Zentralisierung der Sprechstunden im Dienstgebäude für alle Geflüchteten unabhängig von ihrer Herkunft, nebst dem Beratungsangebot des Willkommensbüros für Geflüchtete aus der Ukraine aus den kleineren Kreiseinheiten, erwies sich als tragfähige Betreuungsstruktur.

Anlagen

Asylbericht 2022

Rüsselsheim am Main, den 31.10.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister